

Merkblatt für Jäger Trichinenprobeentnahme

Probe:

- Proben dürfen nur von geschulten und hierfür **beauftragten Jägern** genommen werden.
- Bei außerhalb des Landkreises Oldenburg erlegten Wildschweinen ist die Beauftragung des für den Erlegeort zuständigen Veterinäramtes vorzuzeigen.
- Muskulatur vom Zwerchfellpfeiler (mindestens 30 Gramm), alternativ eine Probe vom Vorderbein oder der Zunge (mindestens 50 Gramm)
- Der Wildkörper ist mit einer **Wildmarke** zu kennzeichnen. Außerdem ist ein vollständig ausgefüllter **Wildursprungsschein** beizulegen.
- Wildmarken und Wildursprungsscheine sind beim Hegeringleiter bzw. beim Veterinäramt erhältlich.
- Beim Aufbrechen sollte eine **Blutprobe** entnommen werden. Diese ist dann getrennt von der Trichinenprobe mit ausgefülltem Probenbegleitschein abzugeben. Blutprobenröhrchen und Probenbegleitscheine sind beim Veterinäramt erhältlich.

Gebühren Untersuchung:

- Für im Landkreis Oldenburg erlegte Wildschweine ist die Trichinenuntersuchung bei gleichzeitig abgegebener Blutprobe gebührenfrei.
- **10 €** Gebühr entstehen je Probe für im Landkreis Oldenburg erlegte Wildschweine ohne Blutprobe
- Für auswärtig erlegte Stücke fallen **10 €** Gebühr je Probe an.

Untersuchung:

- Die **Untersuchungszeiten** sind, vorbehaltlich eventuell intern notwendiger Terminverschiebungen, jeden Montag- und Donnerstagsvormittag. Die Ergebnisse werden schriftlich zugestellt, auf Wunsch auch per Fax oder E-mail.

Stand: 20. Februar 2020

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Lebensmittelüberwachungsbehörde.